



## Kurzinformation

über deutsche Rentenansprüche für ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto (sog. Ghetto-Renten nach dem ZRBG\*) nach dem ZRBG-Änderungsgesetz\*\*

### Information für Personen, die bereits eine Rente nach dem ZRBG erhalten!

#### 1. Was hat sich geändert?

Das ZRBG-Änderungsgesetz verbessert die Rechtsstellung der ZRBG-Berechtigten. Die Änderungen betreffen sowohl **bereits gezahlte Renten** (siehe Abschnitt 2) als auch Anträge, mit denen erstmals eine ZRBG-Rente beantragt wird. Nähere Informationen für **erstmalige Anträge** enthält die Information ZRBG 122, die wir Ihnen gerne bei Bedarf zur Verfügung stellen.

#### 2. Was ändert sich bei laufenden ZRBG-Renten?

Viele ZRBG-Berechtigte erhalten ihre Rente bisher erst ab dem 1.1.2005 oder später und damit nicht ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt (zum Beispiel Regelaltersrente ab dem Folgemonat des 65. Lebensjahres). Für diese Berechtigten sieht das ZRBG-Änderungsgesetz ein Recht auf Neufeststellung ihrer Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor, frühestens ab dem 1.7.1997.

#### 3. Information durch den Rentenversicherungsträger

Beziehen Rentenberechtigte bereits eine Rente, die aufgrund der Neuregelung früher beginnen könnte, werden sie vom zuständigen Rentenversicherungsträger angeschrieben. Der Rentenversicherungsträger erstellt eine Proberechnung und teilt dem Berechtigten mit, wie sich der frühere Rentenbeginn in seinem Einzelfall auswirkt und welche Nachzahlung sich ergibt. Die Beträge sind noch nicht endgültig, da die Neufeststellung der Rente erst nach der Entscheidung des Rentenberechtigten erfolgen kann und somit zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Aus dem Informationsschreiben ergibt sich, ab wann die Rente gezahlt werden kann und wie hoch die monatliche Rente bei dem früheren Rentenbeginn sein wird. Dies ist regelmäßig ein geringerer Betrag als der aktuelle monatliche Rentenbetrag. Ferner erfährt der Berechtigte, wie hoch die Nachzahlung durch den früheren Rentenbeginn wäre. Da in der Vergangenheit eine höhere Rente bezogen wurde (zum Beispiel ab 1.1.2005), rechnet der Rentenversicherungsträger auch aus, welcher Betrag von dem Nachzahlungsbetrag abgezogen werden muss, da die bereits gezahlten Beträge bei einem früheren Rentenbeginn dem Berechtigten nicht in voller Höhe zustehen. Bei dem im Informationsschreiben ausgewiesenen Nachzahlungsbetrag sind diese Rechenschritte bereits vollzogen.

Der Berechtigte kann nun entscheiden, ob er die bisherige Rente in unveränderter Höhe weiterbeziehen oder ob er die Nachzahlung für den früheren Rentenbeginn und die geringere laufende Rente in Anspruch nehmen will. Entscheidet er sich für die Neufeststellung, teilt er dies dem Rentenversicherungsträger mit.

Das nachfolgende Beispiel soll die Regelungen verdeutlichen:

#### Beispiel:

Der Verfolgte bezieht eine ZRBG-Rente in Höhe von 250 EUR monatlich. Diese Rente ist im Jahre 2010 nach Überprüfung eines früher abgelehnten Antrages rückwirkend ab 1.1.2005 bewilligt worden.

\*Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2074)

\*\*Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom XX.0X.2014 (BGBl I S. XXXX)

#### Ergebnis:

Der zuständige Rentenversicherungsträger überprüft den bestehenden Rentenanspruch unter Berücksichtigung des ZRBG-Änderungsgesetzes. Danach kann die Rente bereits ab 1.7.1997 gezahlt werden.

Der Rentenversicherungsträger informiert den Rentenberechtigten, dass die Nachzahlung für die Zeit vom 1.7.1997 bis 31.12.2004 15.300 EUR betragen würde, wenn er sich für den früheren Rentenbeginn entscheidet. Da sich durch den früheren Rentenbeginn die gezahlte Rente ab 1.1.2005 verringert, ist die Rente in der Zeit vom 1.1.2005 bis 30.11.2014 in Höhe von 8.400 EUR überzahlt. Diese Überzahlung ist mit der Nachzahlung zu verrechnen, so dass im Ergebnis ein Nachzahlungsbetrag von 6.900 EUR zur Verfügung steht. Gleichzeitig würde sich die laufende monatliche Zahlung von 250 EUR auf 170 EUR verringern.

Der Rentenbezieher hat nun die Wahl, ob er seine bisherige Rente in Höhe von 250 EUR pro Monat weiterhin erhalten will oder die Nachzahlung von 6.900 EUR bei gleichzeitiger Minderung seiner Rente von monatlich 250 EUR auf 170 EUR in Anspruch nehmen möchte. Der Rentenbezieher teilt seine Entscheidung dem Rentenversicherungsträger mit und kann dazu das beigefügte Antwortschreiben nutzen, das beide Antwortmöglichkeiten enthält.

#### **4. Wichtiger Hinweis: Anspruch auf Verzinsung**

Nach dem ZRBG-Änderungsgesetz ist eine Verzinsung der Nachzahlung vorgesehen. Grundsätzlich beginnt die Verzinsung 6 Monate nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags. Dabei wird in Fällen, in denen bereits eine laufende Rente gezahlt wird, auf das frühere Rentenverfahren abgestellt. Für das Zinsende ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Neufeststellung entscheidend, der bei der Versendung des Informationsschreibens noch nicht bekannt ist. In dem Informationsschreiben sind daher die im Einzelfall zustehenden Zinsen nicht konkret ausgewiesen, da die Zinsberechnung erst mit der Neufeststellung erfolgen kann. Der Nachzahlungsbetrag erhöht sich daher noch um die Zinsen.

#### **5. Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente**

Wie bereits unter Abschnitt 2 erläutert, soll jeder Berechtigte seine Rente nach dem ZRBG ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt erhalten. Grundsätzlich ist das für die meisten Rentenberechtigten die sogenannte Regelaltersrente, die ab dem Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats gezahlt wird, frühestens jedoch der 1.7.1997.

Für Personen, die am 1.7.1997 noch nicht 65 Jahre alt waren, kommt auch eine vorzeitige Altersrente in Betracht. Das bedeutet, dass diese Berechtigten unter Umständen bereits vor dem 65. Geburtstag eine Altersrente erhalten können. In diesem Fall sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen (zum Beispiel nur begrenzter Hinzuverdienst). Das Informationsschreiben bezieht sich regelmäßig auf eine Regelaltersrente und stellt damit auf den Folgemonat der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. frühestens auf den 1.7.1997 ab.

Sofern ein Rentenbeginn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres möglich erscheint, weist der Rentenversicherungsträger auf diese Möglichkeit und die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen hin. Sie können in diesem Fall Ihren Rentenversicherungsträger mit dem Antwortschreiben informieren, dass Sie zunächst zusätzlich eine Information über die Höhe der vorzeitigen Altersrente mit dem frühestmöglichen Rentenbeginn (frühestens 1.7.1997) wünschen, bevor Sie die abschließende Entscheidung treffen.

#### **6. Hinweis bei Hinterbliebenenrenten**

Für den Fall, dass vor der Hinterbliebenenrente bereits eine ZRBG-Rente an den verstorbenen Ehepartner gezahlt wurde, prüft der Rentenversicherungsträger regelmäßig auch, ob die Versichertenrente mit einem früheren Rentenbeginn neu festgestellt werden kann. Im Ergebnis werden dann beide Renten neu festgestellt. In dem Informationsschreiben wird die Nachzahlung ausgewiesen, die sich aus der Neuberechnung beider Renten ergibt.

#### **7. Wer erteilt Rat und Hilfe?**

In dem Informationsschreiben finden Sie die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Rentenversicherungsträgers der Deutschen Rentenversicherung.